

Tierschutz beim Pferd - Haltungsanforderungen und Handbuch zur Selbstevaluierung

Josef Troxler^{1*}

Einleitung

Tierschutzaspekte bei der Haltung und Nutzung von Pferden ist sehr vielschichtig. Obwohl das Pferd vor Jahrtausenden domestiziert wurde und somit Kultur, Militär, Landwirtschaft, Sport und Freizeitgestaltung in verschiedenen Bereichen mitgeprägt hat, sind eigentliche Tierschutzaspekte rund ums Pferd neueren Datums. Dies ergibt sich aus zwei Gründen: Einerseits ist die wissenschaftliche Erforschung über das Wohlbefinden der Pferde erst seit wenigen Jahrzehnten aktuell und andererseits hat sich in unseren Breiten die Einstellung zum Tier positiv gewandelt.

Rund ums Pferd gibt es fast keinen Bereich, der nicht durch Tierschutzaspekte berührt wird (Abbildung 1):

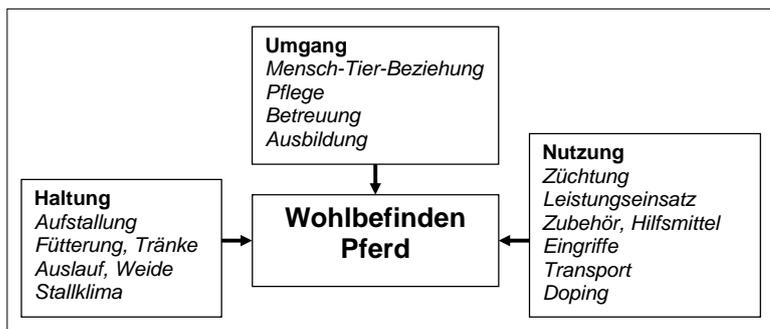


Abbildung 1: Tierschutzbezug beim Pferd

Anforderungen an die Haltung

Aus der besonderen Biologie der Pferde heraus, die das Resultat ihrer evolutiven Entwicklung ist, lassen sich die wichtigsten Haltungsanforderungen für Pferde ableiten. Unter dem Einfluss der Domestikation hat sich das Verhalten der Pferde im Vergleich zur Wildform nicht wesentlich verändert. Daraus ergeben sich die wichtigsten Ansprüche für die Haltung der Tiere, zusammengestellt aus ZEITLER-FEICHT, 2008:

Pferde sind sozial lebende Tiere: Die Haltung in der Gruppe befriedigt eine Reihe von wichtigen Bedürfnissen wie Sicherheit im Herdenverband, soziale Fellpflege, synchrone Verhaltensabläufe und Spielverhalten. Die Haltung der Pferde ohne Kontakt zu Artgenossen ist nicht verhaltensgerecht und führt zu Verhaltensstörungen.

Pferde sind Bewegungstiere: In ganzjähriger Freilandhaltung bewegen sich Pferde zur Nahrungsaufnahme im Sozialverband bis 16 Stunden am Tag. Mit dieser Bewegung im langsamen Schritt sind wichtige Körperfunktionen zur Gesunderhaltung gekoppelt. Fehlt den Pferden adäquate Bewegungsmöglichkeit treten Verhaltensstörungen wie Boxenlaufen oder Weben und Erkrankungen auf.

Tabelle 1: Funktionskreise des Verhaltens und Haltungsanforderungen

Funktionskreis Verhalten	Funktionsbereich Haltung
<i>Sozialverhalten:</i> • Herdenverband • Rangordnung • Individualdistanz	Gruppenhaltung, Strukturierung des Raumes in verschiedene Funktionsbereiche (Ruhe-, Aktivitätsbereich, Innen- und Außenbereiche), Ausweichmöglichkeit, keine engen Stellen, Platzangebot so, dass die Tiere einander ausweichen können.
<i>Fortbewegung:</i> • Schritt • Trab • Galopp • Spiel	Täglich Auslauf, Koppel- oder Weidegang über mehrere Stunden. Freie Bewegung muss auch neben der Bewegung durch die Nutzung gewährleistet werden: Trittsichere Böden. Permanent zugänglicher Auslauf und/oder Weide.
<i>Fressverhalten:</i> • Synchrones Fressen • Fressdauer • Fressrhythmus	Mehrmals (mind. 3mal) täglich Raufutter vorlegen oder ad lib. aus Sparraufen. Bei der Fütterung in der Gruppe Einzel-fressstände verwenden oder Futter so verteilen, dass Individualdistanz möglich ist.
<i>Ruheverhalten:</i> • Dösen • Brustbein-/Bauchlage • Seitenlage	Einrichten von eingestreuten, trockenen und vor Zugluft geschützten Ruheplätzen. Platzangebot ist so zu bemessen, dass die Pferde in der Gruppenhaltung jederzeit Ausweich- und Fluchtmöglichkeit haben.
<i>Ausscheidungsverhalten:</i> • Koten • Harnen • Markieren	Liegeplatz wenig verschmutzt wird. Einrichten von Pferdetoiletten, da Pferde gerne in Einstreu harnen, um ein Spritzen gegen die Gliedmaßen zu vermeiden. Bei der Fütterung Mistkontakt vermeiden. Abräumen von Kot, Weidehygiene.
<i>Komfortverhalten:</i>	Scheuermöglichkeiten Wälzplatz, Kratzbürsten, trittsichere Böden. Möglichkeit zur sozialen Fellpflege.

Pferde sind Fluchttiere: Ihre Anpassung an den speziellen Lebensraum Steppe mit weiten Weideflächen hat dazu geführt, dass die Pferde dank eines gut ausgebildeten Hörsinnes rasch im Herdenverband auf Gefahr reagieren können und in die Weite flüchten. Im Stall ist durch den Kontakt zu anderen Pferden und durch Vermeiden von

¹ Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Veterinärplatz 1, A-1210 WIEN

* Ansprechperson: Univ.Prof. Dr.med.vet. Josef TROXLER, E-mail: josef.troxler@vu-wien.ac.at



unerwarteten Gefahrensituationen und Panik diesem angeborenen Verhalten Rechnung zu tragen.

Pferde sind Raufutterfresser: Pferde fressen über mehrere Stunden am Tag Raufutter. So ist auch der Verdauungstrakt auf eine kontinuierliche Futterraufnahme anatomisch ausgebildet worden.

Pferde sind gut an wechselnde Klimabedingungen angepasst: Pferde halten sowohl intensive Sonneneinstrahlung und extreme Temperaturwechsel über den Tagesverlauf wie auch über die Jahreszeit gut aus. Wichtig ist, dass länger dauernde Nässeperioden und extreme Windverhältnisse vermieden werden.

Gesetzliche Grundlagen für den Schutz der Pferde

Ziel der Tierschutzgesetzgebung gemäß §1 TschG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Dies gilt grundsätzlich für alle Tiere. Was die Pferde betrifft sind neben den §§ 5 (Verbot der Tierquälerei) und 7 (Verbot von Eingriffen) besonders die §§ 12 (Anforderung an den Halter), 13 (Grundsätze der Tierhaltung), 14 (Betreuungspersonen) 16 (Bewegungsfreiheit), 17 (Füttern und Tränken), 18 (bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen) und 22 (Zuchtmethoden) hervorzuheben.

Die 1. Tierhaltungsverordnung und die dazu gehörende Anlage 1 für Pferde und Pferdeartige regeln die Mindestanforderungen für die Haltung, die zulässigen Eingriffe und den Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und von sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Tierhalters. Sie ist nicht nur durch behördliche Maßnahmen zu erreichen, sondern erfordert parallel auch einen entsprechenden Wissenstransfer zu PferdehalterInnen über neue empirische und wissenschaftliche Erkenntnisse über die Pferde. Fort-, Weiter- und Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse, das Empfindungsvermögen und kognitive Fähigkeiten der Pferde fördern das Verständnis für eine tiergerechte Haltung. Sie tragen dazu bei, dass Pferde über die Mindestanforderungen hinaus optimal gehalten werden. Um diese Ziele zu erreichen, dienen das vom BMG (2012) erarbeitete Handbuch und die Checkliste zur Pferdehaltung. Beide sind in der gleichen Art aufgebaut wie die bereits erschienenen Handbücher und Checklisten für den Nutztierbereich. Sie erlauben dem Pferdehalter/der Pferdehalterin eine Selbstevaluierung auf seinem/ihrer Betrieb durchzuführen, um den Handlungsbedarf in Bezug auf Anpassungsmaßnahmen abschätzen zu können. Das Handbuch ist in sechs Kapitel eingeteilt:

- Gebäude und Stalleinrichtungen
- Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt
- Stallklima (Licht, Luft, Lärm)
- Tränke und Fütterung
- Betreuung
- Ganzjährige Haltung im Freien
- Eingriffe

Innerhalb dieser Kapitel werden die gesetzlichen Vorschriften immer nach dem gleichen Vorgehen behandelt. Zuerst wird die gesetzliche Bestimmung wiedergegeben, dann erläutert wie die Erhebung im Stall erfolgen soll, dann die Kriterien formuliert, wann diese Bestimmung als erfüllt angesehen werden kann, schließlich weitergehende, über die Mindestanforderung hinausgehende Empfehlungen gegeben und dann welches die Bedeutung dieser Vorschrift ist und zuletzt, wenn für die betreffende Bestimmung eine Übergangsfrist besteht, wird diese aufgeführt.

Im Folgenden werden beispielhaft Aspekte der Haltung und Fütterung aus dem Handbuch angeführt.

Beispiel 1: Eingestreute Liegefläche

A 3 Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut sein	
Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1)
	1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut [...]sein.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Liegefläche mit geeignetem Material (Stroh, Hobelspäne, etc.) eingestreut ist.
Erfüllt, wenn	eingestreute Liegeflächen vorhanden und zugänglich sind.
Empfehlung	Am besten eignet sich als Einstreu Stroh, das bei guter Pflege sowohl als angenehmes Lager als auch zur Beschäftigung der Pferde dient. Darüber hinaus eignen sich auch Hobelspäne, Strohpellets oder ähnliche Materialien, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind
Bedeutung	Ein eingestreuter und verformbarer Untergrund ist erforderlich um erholsame Tiefschlafphasen zu ermöglichen und Technopathien (v.a. Karpal-, Fessel- und Sprunggelenke) zu vermeiden. Saubere Einstreu wird auch gerne zum Wälzen genützt.
Übergangsfrist	Keine.

Beispiel 2: Sichtkontakt

A 6 Boxentrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt zu Artgenossen zu	
Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].
	1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen.
Erhebung	Es wird unter Berücksichtigung der Größe des Pferdes geprüft, ob im Stehen ein direkter Sichtkontakt zu benachbarten Pferden möglich ist.
Erfüllt, wenn	die Boxentrennwände direkten Sichtkontakt zulassen.
Empfehlung	Grundsätzlich sollten nur verträgliche Pferde nebeneinander aufgestellt werden, um halbhohe Trennwände zu ermöglichen, gegebenenfalls können im Fressbereich höhere bzw. geschlossene Abtrennungen eingesetzt werden. Im Fressbereich kann auf den Sichtkontakt verzichtet werden. Sind die Wände ganz oder teilweise vergittert ausgeführt, sollten die Abstände

Bedeutung	zwischen den Stäben im Schlagbereich derart ausgeführt werden, dass ein Verfangen und Hängenbleiben der Hufe nicht möglich ist.
Übergangsfrist	2020.

Beispiel 3: Dreimal tägliche Fütterung

D 6 Den Tieren steht mindestens drei Mal täglich oder zur freien Aufnahme Raufutter zur Verfügung.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) 1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Den Tieren ist ... mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zur freien Aufnahme besteht. TSchG § 17 Abs. 2: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.
Erhebung	Es wird erhoben, wie oft über den Tag verteilt den Pferden Raufutter zur Verfügung gestellt wird, bzw. ob die Pferde uneingeschränkter Zugang zu Raufutter haben.
Erfüllt, wenn	den Pferden täglich drei Portionen Raufutter zur Verfügung gestellt werden, bzw. wenn die Pferde ad libitum Raufutter aufnehmen können.
Empfehlung	Den Pferden sollten täglich mindestens 1-1,5 kg Raufutter pro 100 kg Körpermasse auf zumindest drei Portionen verteilt verabreicht werden. Steht den Pferden Raufutter nicht ad libitum zur Verfügung, ist es sinnvoll morgens und mittags je ein Viertel der zugeeilten Raufuttermenge zu verfüttern und am Abend die

Bedeutung	verbleibende Hälfte, da die Zeitspanne bis zur nächsten Fütterung dann am längsten ist. Als Raufutter wird im Normalfall Heu oder frisches Weidegras verstanden. Auch trockene Silage (Heulage) eignet sich gut als Raufutter. Stroh ist als alleiniges Raufutter nicht ausreichend und sollte nur ergänzend in guter Qualität zur Beschäftigung angeboten werden. Außerdem sollte bei portionierter Fütterung immer zuerst das Raufutter verabreicht werden und circa fünfzehn Minuten später das Kraftfutter. Dies sorgt zum einen für einen Spannungsabbau bei der Kraftfutterausgabe (vor allem bei futterneidigen und hastig fressenden Pferden), außerdem ist diese Fütterung unter ernährungsphysiologischen Aspekten (Speichelbildung, Schichtung des Futters im Magen, Passage im Magen und Dünndarm) vorteilhaft zu bewerten.
Übergangsfrist	Keine

Bedeutung	Der gesamte Verdauungsapparat des Pferdes ist auf die kontinuierliche Aufnahme kleiner Futtermengen ausgelegt. In freier Natur sind Pferde zwölf bis achtzehn Stunden mit der Futteraufnahme beschäftigt, die Fresspausen sind nie länger als drei bis vier Stunden. Um dem Fress- und Kaubedürfnis der Pferde einerseits und der Beschaffenheit des Verdauungstraktes andererseits gerecht zu werden, sollte möglichst ständig Raufutter oder Weide zur Verfügung stehen. Zu kurze Fresszeiten bzw. Raufuttermangel können zu Verhaltensstörungen führen. Für gute Futterverwerter kann die Fresszeit von geringeren Heumengen z.B. mit engmaschigen Heunetzen oder Sparraufen verlängert werden.
Übergangsfrist	Keine

Literatur:

- BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER TIERE (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010
1. TIERHALTUNGSVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 530/2006
- BMG: Selbstevaluierung Tierschutz, Handbuch Pferde, 2012, Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Publikation in Vorbereitung
- ZEITLER-FEICHT, M.; Handbuch Pferdeverhalten, Ulmer, 2008.